

## Neues aus der Rechtsprechung

### **Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit – Urteil des BSG zu „Pool-Ärzten“**

*Die Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Scheinselbstständigkeit befindet sich in einem Umbruch. Rechtliche Unsicherheiten bestehen insbesondere, da der Arbeitnehmerbegriff im Arbeitsrecht nicht mit dem Beschäftigtenbegriff im Sozialversicherungsrecht gleichzusetzen ist. Weder dem Gesetzgeber noch den Gerichten ist es bisher gelungen, eindeutige Vorgaben für eine Abgrenzung zu entwickeln. Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun mit einer Entscheidung zu einem „Pool-Arzt“ im vertragszahnärztlichen Notdienst ein weiteres Mal Scheinselbstständigkeit angenommen, ohne eindeutige Maßstäbe aufzuzeigen (Urteil vom 24. Oktober 2023, Az. B 12 R 9/21 R).*

#### **Der Sachverhalt**

Der klagende Zahnarzt aus Baden-Württemberg hatte 2017 seine Praxis verkauft und war seitdem auch nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. In den folgenden Jahren übernahm er überwiegend am Wochenende immer wieder Notdienste, die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) über ein „Notdienstzentrum“ organisiert wurden. Dort wurde er mit Geräten und Material ausgestattet; außerdem wurden ihm zahnmedizinische Fachangestellte als Unterstützung zugewiesen. Bezüglich der Einteilung der Schichten durfte der Kläger Wünsche äußern, auf deren Grundlage ein Dienstplan erstellt wurde. Für seine Einsätze erhielt er ein festes Stundenhonorar.

Aufgrund von Unstimmigkeiten setzte die KZV den Kläger nicht mehr zu Notdiensten ein. Der Kläger wollte daraufhin zunächst vor den Arbeitsgerichten u.a. feststellen lassen, dass es sich bei der Notdiensttätigkeit um ein Arbeitsverhältnis gehandelt hat. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass der Kläger einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sei.

Auch vor den Sozialgerichten wurde in erster und zweiter Instanz entschieden, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und damit auch keine Versicherungspflicht bestehen. Mit seiner Revision hatte der Kläger vor dem BSG nun jedoch Erfolg.

### **Die Entscheidung des BSG**

Das BSG hat entschieden, dass allein die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch zur Annahme einer selbstständigen Tätigkeit zwingt. Vielmehr sei eine Gesamtabwägung der konkreten Umstände vorzunehmen. Somit kam der 12. Senat zu dem Ergebnis, dass der Kläger abhängig beschäftigt und versicherungspflichtig war.

Maßgebliche Vorschrift in diesem Zusammenhang ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Die Norm setzt nach ständiger Rechtsprechung des BSG eine persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber voraus. Ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs.1 SGB IV vorliegt, hänge davon ab, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen. Dabei seien stets die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls entscheidend.

Der Zahnarzt sei auf die Räumlichkeiten sowie auf die zur Verfügung gestellte personelle und materielle Ausstattung angewiesen und somit in die Arbeitsorganisation des KZV eingegliedert, ohne selbst unternehmerische Einflussmöglichkeiten zu haben. Darüber hinaus spreche auch die individuelle Vereinbarung der Einsätze und die stundenweise Bezahlung gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Der Kläger verfüge auch nicht über eine Abrechnungsbefugnis, die eigentlich für das Vertragszahnarztrecht typisch ist. Nach einer Gesamtwürdigung dieser Aspekte ist der Kläger nach Ansicht des BSG „abhängig beschäftigt“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts und unterliegt daher der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Das BSG betont in seiner Entscheidung, dass der arbeitsrechtliche Arbeitnehmerbegriff von dem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigtenbegriff abweichen kann. Das liegt insbesondere daran, dass im Arbeitsrecht den privatautonomen Entscheidungen der Vertragsparteien große Bedeutung zukomme, während die Träger der Sozialversicherung Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind und daher aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke nicht die Vereinbarungen der Parteien berücksichtigen können. Die Entscheidungen der Arbeitsgerichte hätten daher keine Relevanz für die Sozialgerichte.

## Die Folgen

Das BSG erkennt selbst, dass „ein nachvollziehbares Bedürfnis der Betroffenen nach Verwaltungsvereinfachung und erhöhter Rechtssicherheit durch abstrakte, einzelfallüberschreitende Aussagen“ besteht. Allerdings weist auch diese Entscheidung einen hohen Einzelfallbezug auf und ist daher nicht geeignet, die bestehende Unsicherheit über die Scheinselbstständigkeit im Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht zu beseitigen. Trotzdem bietet das BSG Leitlinien für die rechtliche Einschätzung des jeweiligen Einzelfalls; jedenfalls auf andere Pool-Ärzte dürfte die Entscheidung übertragbar sein.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Telefon: +49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzél  
Telefon: +49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)